



FABER-CASTELL
since 1761

Verhaltenskodex für Lieferanten




FABER-CASTELL
since 1761

Mir brauchen Sie dabei!

Inhaltsverzeichnis

1.	Grundsätze	Seite	7
2.	Verhalten im Wettbewerb	Seite	7
3.	Unternehmerische Verantwortung	Seite	11
4.	Verhalten gegenüber der Umwelt	Seite	16
5.	Produktverantwortung	Seite	18
6.	Einhaltung des Faber-Castell Supplier Code of Conduct	Seite	20
7.	Ombudsmann	Seite	21
	Kontakte	Seite	22

Verhaltenskodex für Lieferanten



Die Faber-Castell AG mitsamt der mit ihr im gesellschaftsrechtlichen Sinne verbundenen Unternehmen (nachfolgend zusammengefasst als „Faber-Castell“ bezeichnet) ist ein weltweit tätiges Unternehmen, das seine ethische, soziale und ökologische Verantwortung innerhalb des Unternehmens und im Umgang mit seinen Geschäftspartnern lebt.

Die in diesem Supplier Code of Conduct niedergelegten Verhaltensweisen definieren die allgemeinen Anforderungen, die an Lieferanten und Dienstleister (im Folgenden „Geschäftspartner“ genannt) von Faber-Castell gestellt werden. Sie beziehen sich insbesondere auf die Verantwortung gegenüber Menschen und der Umwelt und sind für eine erfolgreiche Zusammenarbeit mit Faber-Castell unerlässlich.

Jeder Geschäftspartner von Faber-Castell verpflichtet sich, die nachfolgenden Grundsätze auch in seinen Lieferketten zu wahren und durchzusetzen. Sollte der Geschäftspartner aus einer vertraglichen Beziehung mit Faber-Castell Vorgaben unterliegen, die konkretere Regelungen als dieser Supplier Code of Conduct beinhalten, so gehen die vertraglichen Regelungen vor.

¹ Zur sprachlichen Vereinfachung und besseren Lesbarkeit sind bei der Bezeichnung von Personen oder Personengruppen jeweils Personen jedes Geschlechts gemeint.

1. Grundsätze

Alle Geschäftspartner von Faber-Castell verpflichten sich, die für sie anwendbaren nationalen Gesetze, Verordnungen, Richt- und Leitlinien, ebenso wie relevante international anerkannte Normen, die Grundsätze der Organisation for Economic Cooperation and Development (OECD) und die Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte einzuhalten. Hierbei sind insbesondere auch die nachfolgenden, nicht abschließend aufgeführten rechtlichen, gesellschaftlichen und ökologischen Grundprinzipien zu wahren.

2.

Verhalten im Wettbewerb

Jeder Geschäftspartner von Faber-Castell verpflichtet sich, geschäftliche Entscheidungen ohne Rücksicht auf persönliche Belange allein aufgrund sachlicher und objektiver Kriterien zu treffen und jegliche Form von Interessenkonflikte zu vermeiden.



2.1

Korruptionsvermeidung

Jeder Geschäftspartner von Faber-Castell verpflichtet sich, Korruption nicht zu tolerieren und somit die internationalen und lokalen Anti-Korruptionsgesetze und -standards einzuhalten. Hierunter fallen jegliche Zuwendungen, die an staatliche Hoheitsträger oder sonstige Dritte gezahlt oder diesen angeboten werden, um einen geschäftlichen Vorteil zu erlangen. Auch werden entsprechende Zahlungen oder Zuwendungen von einem Geschäftspartner von Faber-Castell nicht gefordert oder angeboten.

2.2

Kartell- und Wettbewerbsrecht

Faber-Castell erwartet von seinen Geschäftspartnern die Förderung des freien Wettbewerbs. Dies umfasst die Einhaltung sämtlicher wettbewerbsrechtlicher Regeln sowie die entsprechenden nationalen bzw. internationalen Kartellgesetze und die Gesetze gegen unlauteren Wettbewerb. Jeder Geschäftspartner von Faber-Castell verpflichtet sich, nicht an wettbewerbswidrigen Absprachen teilzunehmen und eine eventuell

bestehende marktbeherrschende Stellung nicht unter Verletzung der jeweils anwendbaren Wettbewerbsregeln auszunutzen oder zu missbrauchen.

Die geltenden gesetzlichen Vorgaben zur Geldwäscheprävention sind einzuhalten.

2.3

Vertraulichkeit und Datenschutz

Der Geschäftspartner beachtet den geltenden datenschutzrechtlichen Ordnungsrahmen. Datenverarbeitung erfolgt nur in transparenterweise erforderlichem Umfang. Die Rechte auf Auskunft und Berichtigung sowie gegebenenfalls auf Widerspruch, Sperrung und Löschung sind zu wahren.

2.4

Export und Import

Der Geschäftspartner verpflichtet sich, den einschlägigen Import- und Export-Kontrollgesetzen, insbesondere Sanktionen, Embargos und anderen Regularien und Gesetzen zu entsprechen.



3. Unternehmerische Verantwortung

Faber-Castell verpflichtet sich zur Einhaltung der von der Internationalen Arbeitsorganisation (International Labour Organisation [ILO]) empfohlenen Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen.

Faber-Castell erwartet von seinen Geschäftspartnern, die für sie geltenden arbeitsrechtlichen Regelungen zu befolgen und für ihre Mitarbeiter ebenfalls die von der Internationalen Arbeitsorganisation empfohlenen Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen zu gewährleisten.

3.1 Umgang mit Kinderarbeit

Der Geschäftspartner beachtet die Regelungen der Vereinten Nationen zu Menschen- und Kinderrechten und beschäftigt keine Mitarbeiter unter 16 Jahren. Sieht eine nationale Regelung betreffend Kinderarbeit strengere Maßstäbe vor, so hat der Geschäftspartner diese vorrangig zu beachten.

3.2 Umgang mit Zwangsarbeit

Jegliche Form von Zwangs- und Pflichtarbeit wird nicht toleriert. Dies bedeutet, dass der Geschäftspartner keine Arbeitsleistung nutzt, die unfreiwillig unter Androhung von Strafe zustande gekommen ist, einschließlich erzwungener Überstunden, Schuldknechtschaft, Gefangenenzwangsarbeit, Sklaverei oder Leibeigenschaft. Der Geschäftspartner verpflichtet sich darüber hinaus, gegen Zwangs- und Pflichtarbeit vorzugehen.

Dementsprechend erwartet Faber-Castell, dass der Geschäftspartner seine Mitarbeiter mit Würde und Respekt behandelt. Sanktionen, Bußgelder, sonstige Strafen oder Disziplinarmaßnahmen dürfen nur im Einklang mit geltenden nationalen und internationalen Normen sowie den Menschenrechten erfolgen.

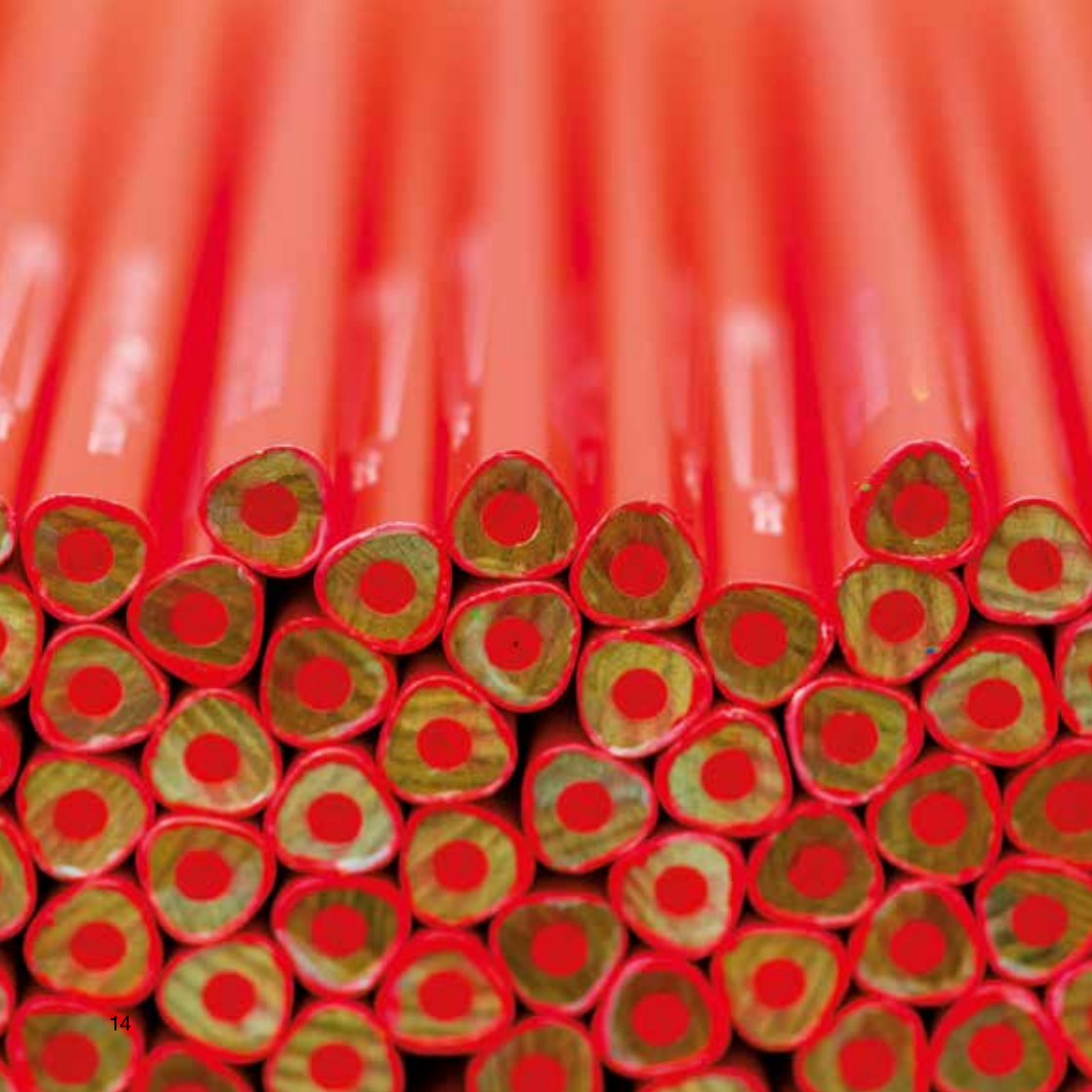
3.3 Diskriminierung und Belästigung

Jeder Geschäftspartner muss Chancengleichheit und Gleichbehandlung gewährleisten, ungeachtet der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Religion, der politischen Meinung, der Nationalität, der sozialen Herkunft oder anderer Unterscheidungsmerkmale.

Der Geschäftspartner stellt sicher, dass kein Beschäftigter verbaler, psychischer, sexueller und/ oder körperlicher Gewalt, Nötigung oder ähnlichen Belästigungen ausgesetzt wird. Einschüchterungen durch den Arbeitgeber sind streng verboten.

3.4 Löhne und Sozialleistungen

Jeder Geschäftspartner von Faber-Castell hat seinen Mitarbeitern einen angemessenen Lohn zu zahlen, der mindestens den in der jeweiligen Region gesetzlich bzw. tariflich festgelegten Mindestlöhnen entspricht und die jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorgaben zu den Arbeitszeiten einzuhalten. Gesetzlich unbegründete Lohnabzüge sind nicht gestattet. Zudem sollen berufliche Fähigkeiten der Mitarbeiter auf alle Ebenen durch geeignete Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen gefördert werden.



3.5 Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Jeder Geschäftspartner hat die für ihn geltenden Vorschriften zum Gesundheitsschutz und zur Arbeitssicherheit einzuhalten.

Von unserem Geschäftspartner erwarten wir, dass er alle erforderlichen Maßnahmen für ein sicheres, gesundes und hygienisches Arbeitsumfeld ergreift. Zu diesen Maßnahmen gehören für Faber-Castell unter anderem Schutzmaßnahmen bei dem Umgang mit Gefahrstoffen, Arbeitsschutzvorrichtungen an Maschinen und einschlägige Mitarbeiterschulungen.

Dabei sind international anerkannte Arbeitssicherheit- und Sozialstandards einzuhalten (u. a. Bereitstellen von Sozialräumen und Wasser [Trinkwasserqualität]). Darüber hinaus unterstützt der Geschäftspartner eine kontinuierliche Verbesserung der Arbeitswelt.

3.6 Gewerkschaften, Arbeitnehmervertretung und Beschwerdemechanismen

Soweit regional gesetzlich zulässig, hat jeder Geschäftspartner das Grundrecht seiner Mitarbeiter, Gewerkschaften und Arbeitnehmervertretungen zu bilden und diesen beizutreten, anzuerkennen und zu gewährleisten. Eine Einführung von Mitteilungs- und Beschwerdemechanismen ist wünschenswert.

4. Verhalten gegenüber der Umwelt

Faber-Castell will in allen Produktkategorien und Dienstleistungen das Bestmögliche leisten, ohne dabei seine ökologische Verantwortung zu vernachlässigen. In dem Bewusstsein, dass nur durch einen nachhaltigen Umwelt- und Klimaschutz unter Beachtung nationaler und internationaler Gesetze und Vorschriften die natürlichen Ressourcen dauerhaft geschützt und bewahrt werden können, legen wir Wert auf eine umweltgerechte und nachhaltige Produktion, um einen Beitrag zur Zukunftssicherung zu leisten.

4.1 Umwelt und Klimaschutz

Faber-Castell erwartet von seinem Geschäftspartner die sichere und umweltverträgliche Entwicklung sowie Herstellung von Produkten ebenso wie deren Verpackung und Transport. Dazu gehören z. B.: eine Bewertung der eigenen Umweltauswirkungen, Managementsysteme (z.B.: nach ISO 14001 oder ein gleichwertiges System) oder Steigerung der Ressourceneffizienz.

Es wird erwartet, dass der Geschäftspartner Verfahren und Systeme unterhält, die die Nutzung aller relevanten Ressourcen wie Energie, Wasser und Rohstoffe nachhaltig optimieren.

4.2 Abfall und Emissionen

Es wird erwartet, dass der Geschäftspartner mindestens Verfahren und Systeme unterhält, die die Sicherheit der Handhabung, des Transports, der Lagerung, des Recyclings, der Wiederverwendung und des Managements von Rohstoffen, Materialien und Abfällen gewährleisten.

Der Geschäftspartner verpflichtet sich, durch entsprechende Maßnahmen negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu verhindern bzw. zu minimieren.

4.3 Prozesssicherheit

Es wird erwartet, dass der Geschäftspartner ein Managementsystem zur Steuerung von Arbeitsprozessen unter Berücksichtigung von anerkannten Sicherheitsstandards einsetzt. Ggf. sind spezifische Risikoanalysen für Anlagen durchzuführen. Bei allen Anlagen soll der Geschäftspartner Maßnahmen zur Vorbeugung von Zwischenfällen, wie z.B. dem Austreten von Chemikalien und/oder Explosionen, treffen.

5. Produktverantwortung

5.1 Produktsicherheit

Der Geschäftspartner verpflichtet sich, Faber-Castell für den beabsichtigten Verwendungszweck unbedenkliche Produkte anzubieten und darüber hinaus alle relevanten Produktinformationen, insbesondere zu Zusammensetzung, zur Nutzung (Sicherheitsdatenblätter, Verarbeitungshinweise bzw. Montageanleitungen sowie Arbeitsschutzmaßnahmen) und ggf. zur Entsorgung seiner Produkte rechtzeitig vor der Lieferung/Leistung zur Verfügung zu stellen. Des Weiteren verpflichtet sich der Geschäftspartner, zusätzlich auf Anfrage spezifische Dokumente zur Verfügung zu stellen.

5.2 Klinische Studien und Tierschutz

Es wird erwartet, dass der Geschäftspartner klinische Studien und/oder Tierversuche nur im Einklang mit internationalen Richtlinien und geltenden nationalen und lokalen Bestimmungen durchführt und auf das absolut erforderliche Minimum beschränkt.

5.3 Konfliktmineralien

Der Geschäftspartner stellt sicher, dass keine Produkte an Faber-Castell geliefert werden, die Metalle enthalten, deren Ausgangsmineralien bzw. Derivate aus Konflikt- und Hochrisikogebieten stammen, wo sie direkt oder indirekt zur Finanzierung oder Unterstützung bewaffneter Gruppierungen beitragen oder nicht den sozialen Erwartungen entsprechen. Es gilt die aktuelle EU-Verordnung zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette.



6. Einhaltung des Faber-Castell Supplier Code of Conduct

Faber-Castell erwartet von seinen Geschäftspartnern die Einhaltung des Faber-Castell Supplier Code of Conduct. Bei Beginn oder der Verlängerung der Vertragsbeziehung mit Faber-Castell hat jeder Geschäftspartner schriftlich zu erklären, die in diesem Supplier Code of Conduct niedergelegten Verhaltensvorgaben zu befolgen.

Die Verletzung der in diesem Supplier Code of Conduct niedergelegten Verhaltensvorgaben durch einen Geschäftspartner kann die geschäftliche Beziehung mit Faber-Castell gefährden und zur Beendigung der Geschäftsbeziehung führen.

6.1 Information und Kommunikation

Dieser Verhaltenskodex soll vom Geschäftspartner in seiner Organisation kommuniziert werden.

6.2 Monitoring

Faber-Castell behält sich das Recht vor, die Einhaltung der vorstehenden genannten Anforderungen entweder durch Faber-Castell selbst, durch unabhängige Dritte im Rahmen von Audits oder durch Einsicht in offizielle Zertifizierungen zu überprüfen.

7. Ombudsmann

Zur Stärkung des Compliance-Systems hat Faber-Castell ein weltweites Ombudsmann-System (Whistleblowing) installiert. Geschäftspartner können Verstöße gegen den Supplier Code of Conduct, insbesondere Verdachtsfälle von Korruption, Wirtschaftskriminalität oder ähnlich schwere Unregelmäßigkeiten, auch dem externen Ombudsmann von Faber-Castell melden. Eine vertrauliche Behandlung ist gewährleistet.

Der Ombudsmann fungiert als externer und damit neutraler Ansprechpartner für (auch anonyme) Meldungen der Mitarbeiter von Faber-Castell sowie externen Dritten.

Der Ombudsmann gewährleistet über eine einzurichtende Compliance-Hotline eine Erreichbarkeit während der üblichen Geschäftszeiten. Ferner ist er per E-Mail und auf dem Postweg erreichbar.

Der Ombudsmann wird den Chief Compliance Officer von Faber-Castell über den Inhalt der Meldungen, soweit sie Compliance relevant sind, unverzüglich – auf Wunsch unter Wahrung der Anonymität des Hinweisgebers – informieren.

Kontakte

Chief Compliance Officer (CCO)

Thomas Wagner
Head of Legal & Compliance

Faber-Castell Aktiengesellschaft
Nürnberger Straße 2
90546 Stein

Telefon: +49 (0) 911 9965-5333
Fax: +49 (0) 911 9965-5856
E-Mail: thomas.wagner@faber-castell.com

Ombudsmann

Jesko Trahms

BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Georg-Glock-Straße 8
40474 Düsseldorf

Telefon: +49 (0) 1733091491
E-Mail: jesko.trahms@bdolegal.de

Faber-Castell AG, Nürnberger Straße 2, 90546 Stein, Germany
www.faber-castell.de